

11

11-D-411

AUS DER EIGENEN WERKSTATT / VORTRAGS-
ZYKLUS IM WIENER VOLKSBILDUNGSVEREIN

Dr. Adolf Bachrach

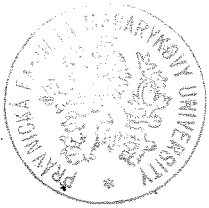
Geheimer Justizrat, Regierungs-
rat, Hof- und Gerichts-Advokat

Recht und Phantasie

~~Mr. Ludwig
ADVOKAT
BRUNN
Reinnergasse Nr. 22~~



SEMINÁRNÍ
Hist.-práv.



KNIHOVNA
oddělení

Leipzig und Wien · I. Bauernmarkt 3
Hugo Heller & Cie.

1912

8. Februar 1912.

Meine Damen und Herren!

Eine strenge Frau, das Schwert in der Rechten, in der Linken die Wage, verbunden die Augen, — also erscheint uns Themis, die Göttin der Gerechtigkeit. Die Phantasie ist ein leicht beschwingtes Kind. Was haben die beiden gemein?

Gar viel!

Gestatten Sie mir, diese Behauptung im engen Vortragsrahmen zu erhärten.

Dreifach betätigt sich das Recht: als Rechtsetzung, Rechtsprechung und Rechtsübung.

In jedem dieser Bereiche leistet die Phantasie dem Rechte Gefährtschaft.

I.

Die Phantasie teilt die Wiege des Rechtes.

Nach alter ostfriesischer Sage wählen die sieben friesischen Seelande zwölf Vorsprecher, auf daß sie künden, was Rechtens sei. Die Rechtsbelehrung empfangen sie von einem Manne aus dem Geschlechte des ersten Asega, also von einer Person göttlichen Ursprunges. König Karl bestätigt diese Weistümer als *lex Frisionum*.

Unter Donner und Blitz kündet Moses den Juden die zehn Gebote. Gott selbst hat sie auf dem Berge Sinai auf steinerne Tafeln geschrieben. Die fünf Bücher Moses mit ihren Rechtsvorschriften beruhen auf göttlicher Offenbarung.

Durch den Erzengel Gabriel erfolgen die Offenbarungen an Mohammed, dessen Nachfolger sie niederschreiben. Die Urschrift des Koran wird im siebenten Himmel verwahrt. Das Scheriat, also die noch heute geltenden Bestimmungen des Zivil- und Strafrechtes sowie der Gesundheitspolizei, sind göttlichen Ursprunges.

So führt uns die Phantasie zur Gottheit als dem Urborn eines jeden Rechtes. Es ist ein ähnlicher Weg, wie ihn das antike und das Theater des Mittelalters von Tempel und Kirche zur Bühne nimmt.

Von den Anfängen des Gesetzes wie des Epos sagt Jakob Grimm („Poesie im Rechte“) ... „dunkel muß ihr Anheben sein; allein weil sie längst bei unserem Geschlechte gewohnt haben und mit ihm hergekommen sind, so wissen wir auch gewiß und klar, warum wir es mit ihnen halten und ihnen zugewendet bleiben.“

In unserer Zeit und Heimat allerdings sind an die Stelle jener berg- und waldesdunklen Geburtstätten der Gesetze lichte und nüchterne Werkstätten getreten. Der Weg führt in die Amts- und Parlamentsräume.

Als letzter und einziger Grund jeder Rechtsvorschrift soll jetzt der Staatswille gelten. So will es die Normen- oder Imperativen-Theorie.

Aber diese Lehre, die auf die römische Kaiser-

zeit zurückgreift und den romanischen Völkern zu genügen scheint, widerstreitet dem germanischen Empfinden.

Wir fragen nach dem Warum?

Warum ist Rechtens, was das Gesetz ausspricht? Wie kommt der Staat als Gesetzgeber dazu, gerade diese Norm und keine andere aufzustellen? Warum darf nicht gemordet, nicht gestohlen werden? Warum erklären Gesetze Ehen für unlösbar oder lösbar? Warum wird der Besitz geschützt? Warum beerbt das Kind die Eltern? Warum muß der Schuldner das geliehene Geld zurückerstatten, der Kaufmann seine Wechsel einlösen? Weshalb muß das Urheberrecht, weshalb muß die Handelsmarke respektiert werden?

Bloß weil das Gesetz es ausspricht? Konnte das Gesetz seine Vorschriften willkürlich geben oder findet es eine Nötigung, so und nicht anders zu befehlen oder zu verbieten?

Auf diese Frage antwortet Ihering, die Menschen hätten das Recht geschaffen, um bestimmte

Zwecke zu erreichen. Der Schöpfer allen Rechtes ist der Zweck. „Es gibt keinen Rechtssatz, der nicht einem Zwecke seinen Ursprung verdankt.“

Bei näherer Prüfung erkennen wir aber, daß die Menschen das Recht nicht immer so zielbewußt geschaffen haben, wie die Zwecktheorie vermeint. Heute allerdings wollen wir, — ob stets mit Erfolg, bleibe dahingestellt, — mit unseren häufig mehr um als verständlichen Rechtssätzen bestimmte Zwecke erreichen.

Wir haben z. B. wahrgenommen, daß Schuldner, die vor dem finanziellen Untergange stehen, noch rasch ihr Vermögen abtreten oder Pfand und Bedeckung anweisen. Diesen Umtrieben soll das Anfechtungsgesetz steuern. Oder jemand macht eine Erfindung. Das Patentgesetz will sie schützen. Ein anderes Gesetz will den unlauteren Wettbewerb bekämpfen. Das sind Zweckgesetze.

Aber in dieser Weise ist das Recht nicht immer entstanden.

Schon in altersgrauer Zeit gab es ein Recht.

Denn das Recht ist der Anfang jeder Kultur. Dem Durcheinander der Geschlechter steuert die Ehe, wie das Eigentum dem Durcheinander der Güter. Diese Regelung aber fand sich im Rechte lange, bevor es ein Gesetz, also auch ein Zweckgesetz, gab.

Woher kam die Norm? Warum erfolgte sie? Die Menschen führen sie, wie wir gehört, auf überirdischen Ursprung zurück.

Und fürwahr! Wie der Quell aus verborgenen Tiefen, so entspringt aus unserem Gefühl, aus unserem tiefsten Empfinden das Bewußtsein dessen, was Recht ist.

Wir sprechen vom Rechtsgefühl. Handelt jemand, wie er nach unserem Gefühl handeln soll, stellt z. B. der Verwahrer das anvertraute Gut zurück, so hegen wir ein Lustgefühl; verweigert er grundlos die Rückstellung, so haben wir ein Unlustgefühl, ein Unbehagen.

Das ist dasselbe Harmoniegefühl, dem wir auch auf anderen Gebieten des geistigen Lebens begegnen. Eine Gegend, einen Bau, ein Gemälde,

Gesang, Musik, einen Menschen finden wir schön. Eine bestimmte Denkweise, ein bestimmtes Handeln erscheint uns sittlich; das entgegengesetzte Denken und Handeln erklären wir als unsittlich. Nach dem letzten Grunde dieses unseres Urteils suchen wir vergebens. Wie auf dem Gebiete der Kunst und der Moral, so vermögen wir auch im Bereiche des Rechtes den Urgrund unserer Wertungen nicht festzustellen.

Hervorragende Rechtslehrer, wie Gareis und Löning, sprechen von einem sozialen Instinkt, von der Harmonie des sozialen Lebens. Auch sie kommen zu jenem Unbewußten, das Sie, meine Damen und Herren, durch Eduard v. Hartmann kennen gelernt haben.

Dernburg sagt: „Die Volksphantasie bildet den Urgrund allen Rechtes. Sie ist auch, behaupten wir, die Nährquelle, welche dasselbe belebt und entwickelt.“

Goethe spricht von dem Rechte, das mit uns geboren.

U h l a n d singt:

„Das Recht ist ein gemeines Gut,
Es lebt in jedem Erdensohne,
Es quillt in uns, wie Herzensblut.“

Der Ursprung des Rechtes ist derselbe, wie der Urquell jeder Kultur. Er liegt in unserem, jedem Menschen inwohnenden, dem Wesen der Menschheit entspringenden Kulturbedürfnis und Kultursinn.

Unterstützung findet dieses Streben nach Kultur und Recht in unserer Einbildungs- und Gestaltungsgabe, in der Phantasie.

Weil das Recht so tiefem Mysterium menschlicher Eigenart entspringt, soll sein Ausdruck, das Gesetz, keinen willkürlichen Befehl, kein willkürliches Verbot enthalten. Aus diesem Grunde sollen Gesetze dem entsprechen, was wir unser Rechtsbewußtsein nennen, und deshalb erzeugen Gesetze, die diesem Bewußtsein widerstreiten, Widerstand bei allen im Gesetzesbereiche befindlichen Personen.

So kann es geschehen, daß ein Gesetz von allem Anfang dem Recht nicht entspricht oder daß es im Laufe der Zeit rechtswidrig wird.

Denn die menschliche Kultur ist, — wir wissen es, — nicht etwas Starres, von Anfang an Gegebenes. In heißem Ringen wird sie zeitlich und örtlich erobert. Das römische Recht, — das sich als *ars boni et aequi* bezeichnete, — hat gleichwohl die Sklaverei als Rechtsinstitut behandelt und geregelt. Die Gesetzgebung unserer Zeit kehrt sich erfreulicherweise schon gegen jede mißbräuchliche Ausnützung menschlicher Kräfte. Sklaverei, ja noch die Robot des vorigen Jahrhunderts auf der einen, und unsere sozialpolitische Gesetzgebung auf der anderen Seite, dieser gewaltige Unterschied braucht ebensowenig beschrieben zu werden, wie etwa jener zwischen der seinerzeit gesetzlich geregelten Folter und dem (hoffentlich auch stets eingehaltenen) Verbote der Suggestivfragen im modernen Strafprozesse.

Und räumlich wird Kulturboden fast ebenso langsam geschaffen, wie zeitlich. Man könnte

glauben, daß auf Erden eine Stufe der Kultur oder Unkultur niemals gänzlich schwindet. Neben Gegenständen edelster Kulturfrüchte kennt auch unsere Zeit solche tiefster Unkultur. Shylock, der ein Pfund Menschenfleisch, und Marquis P o s a, der Gedankenfreiheit begehrt, leben gleichzeitig fort. Die Menschheit verfügt stets über ein lebendes Kulturmuseum. Nur daß der Besuch, der etwa Paris und Zentralafrika zu gelten hätte, mit einigem Aufwande von Zeit und Kosten verbunden und nicht ohne jede Beschwer und Gefahr auszuführen wäre.

*

Aufgabe des Rechtes und seiner Bundesgenossin, der Phantasie, ist es, die Ereignungen des Lebens und des Verkehrs vor auszusehen.

Daß der Gesetzgeber alle Fälle regeln wird, die auftauchen können, ist nicht zu gewärtigen. Denn die Fortschritte der Kultur und zumal der Technik sind nicht vorher zu sehen. Wie hätten die Redaktoren unseres hundertjährigen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches Eisenbahn und Automom-

bil, Telephon und Telegraphen, wie hätten sie die gewaltigen sozialen Umwälzungen, wie unser wirtschaftliches Leben und dessen Folgen, Kartelle, Streik, Boykott, vorausahnen und ihr Recht bestimmen können! Gestatten Sie, meine Damen und Herren, ein einziges Beispiel aus der Zeiten Wandel.

Unser allgemeines bürgerliches Gesetzbuch spricht dem Eigentümer von Grund und Boden auch den in senkrechter Linie darüber befindlichen Luft-raum zu. Der Code Civil bestimmt: „La propriété du sol emporte la propriété du dessus et du dessous.“ Und selbst das deutsche bürgerliche Gesetzbuch kennt noch, wiewohl mit einer Einschränkung, den gleichen Grundsatz, daß das Recht des Grundeigentümers sich auf den Raum über der Oberfläche (und auf den Erdkörper unter der Oberfläche) erstreckt.

Wo blieb die Phantasie, die ahnungsvoll den Verkehr der Luftschiffe in diesem oberen Herrschaftsgebiete der Grundbesitzer kündete oder gar

regelte? Die Juristen dürfen stolz antworten: Sie stellte sich früh ein.

Schon im Jahre 1793 hat der berühmte deutsche Lehrer des Völker- und Staatsrechtes Pütter die Frage aufgeworfen, ob der Kaiser das Benützungsrecht der Luftbälle als Regal- und Reservatrecht behandeln dürfe, wenn es gelingen sollte, sie zum öffentlichen Nutzen praktisch zu verwerten, oder ob in diesem Falle die einzelnen Reichsstände zu gebieten hätten. Dann kamen, wie Zitelmann hervorhebt, luftrechtliche Abhandlungen, lange bevor die Luftschiffahrt vorhanden war. Die Gesetzgebung allerdings ist der heute kaum mehr zu übersehenden Literatur noch nicht gefolgt.

Und darin handelt sie weise. Denn gefährlich ist das sofortige Einfangen einer jeden einzelnen Lebenserscheinung in das Prokrustesbett der Gesetze.

Regelmäßig folgt das Gesetz der Entwicklung des Lebens nach. Wir haben z. B. den Kinematographen in voller Blüte. Sein Recht ist noch un-

geklärt, mag es sich etwa um die urheberrechtliche Seite oder darum handeln, ob der Schauspieler gegen seinen Vertrag verstößt, wenn er bei Kinoproduktionen mitwirkt. Ausnahmen gibt es. Die von Juristen ersonnenen Gesellschaften mit beschränkter Haftung haben den Siegeslauf durch Deutschland und darüber hinaus genommen.

Häufig schwankte die Gesetzgebung zwischen Aufstellung zahlloser Normen für Einzelfälle und zwischen abstrakten weitmaschigen Bestimmungen.

Gesetze wurden gegeben, die erfüllt waren von der Regelung einzelner Fälle. Die Casuistik triumphierte. Ihr gesellte sich das Gebot, an den Gesetzesworten nicht zu mäkeln noch zu deuteln. Man wähte, alles vorhersehen zu können, was sich je ereignen werde. Die Phantasie sollte in den tiefsten Kerker verbannt werden. Sie hat es verstanden, durch die Ritzen der Gefängnismauern zu entfliehen und dem Gesetze eine Nase zu drehen. Es mußte nicht gerade die wächserne Nase des Sachsenspiegels sein.

Ein Formalismus sondergleichen überwucherte. Es gab eine Zeit, in der es im deutschen Rechtsverfahren auf Wort, Stellung, Gebärde und Aussprache der Partei und ihres Vorsprechers ankam. Heinrich Siegel hat in den Sitzungsberichten unserer Akademie der Wissenschaften „die Gefahr vor Gericht und im Rechtsgange“ dargestellt. „Für das Volk, welches die mutigsten Recken ins Feld stellte, war die Gerichtsstätte der Tummelplatz der kleinsten Wortkrämerei.“

Aus den köstlichen Beispielen, die Siegel hierfür bietet, seien folgende angeführt:

Vor dem Dorfgerichte zu Gurayn in Mähren trat um die Mitte des 14. Jahrhunderts ein Mann, der verwundet worden war, mit einer Klage auf. Er rief: „Herr, Herr Richter, ich klage Euch, daß mir N. N. eine Wunde am Kopfe schlug, die mir den Tod gebracht hat.“

Natürlich wollte er damit sagen, daß ihn die Wunde beinahe das Leben gekostet hätte. Da aber das Wort entschied und nicht der Sinn, so

fragte der Angeschuldigte sofort um ein Urteil, ob er nicht billigerweise loszusprechen wäre, da doch der Kläger laut seiner Klage tot sei. Und die Brüner Schöffen, vor welchen der Fall zur Entscheidung kam, gaben der Frage Folge und — sprachen den Angeklagten frei!

Dieser Verhandlung folgte noch ein Nachspiel. Derselbe Kläger hatte noch von anderen Personen andere Wunden erlitten. Er erhob seine Klage gegen diese anderen Übeltäter. Diesmal hütete er sich, zu behaupten, die Beklagten hätten ihn ein zweites Mal totgeschlagen. Dennoch fragten seine Gegner wieder, ob sie sich auf die Klage eines Toten verantworten müßten. Das Gerichte lehnte den Einwand ab, denn in dieser Klage hatte der Verletzte sich ja nicht als tot bezeichnet.

Vor demselben Brüner Stadtgerichte stritten zwei Weiber. Die Klägerin war allein erschienen, die Beklagte mit ihrem Vorsprecher. Der Vorsprecher fragte, ob die Klägerin zum Beweise ihrer Ansprüche Zeugen zu stellen vermöge. „Die halbe

Stadt," war die rasch gegebene Antwort. Gleich klammerte sich der Vorsprecher an die Worte und bat um ein Urteil, ob die Gegnerin nicht sachfällig sei, falls sie nicht die Hälfte der Einwohner Brünns als Zeugen stellte.

Die Schöffen waren ratlos. Der gestellten Bitte wollten sie nicht willfahren. Den Sinn der Erklärung ihrem Urteile zugrunde zu legen, getrauten sie sich nicht. Endlich halfen sie sich gegen das damals geltende Recht durch ein salomonisches Urteil: sie gestatteten der Klägerin, eine bessere Erklärung abzugeben, erkannten aber das Weib ob seiner Rede für bußfällig.

Wir müssen übrigens nicht in das 14. Jahrhundert zurückgehen. Noch gibt es heute Herrschaftsgebiete der allgemeinen Gerichtsordnung vom Jahre 1781, an deren Stelle erst die 1895er Gesetze im allgemeinen getreten sind.

Nach dem alten Gesetze aber galt jede Behauptung für richtig, die der Prozeßgegner nicht ausdrücklich widersprochen hatte. So entstand die

Sage, ein böhmisches Gericht habe in einem Schadenersatzprozesse den Kläger abgewiesen, weil er eine rechtserzeugende Tatsache trotz Widerspruchs des Beklagten nicht erwiesen habe, nämlich die Schlacht bei Königgrätz. Für das Bezirksgericht hat also dieses historische Ereignis nicht bestanden.

Gleichwohl kamen Zeiten, in denen selbst casuistische und formalistische Gesetze als Wohltat begrüßt wurden. Denn auch Gesetze mit weiten Grenzabsteckungen, mit Kautschuk-Paragraphen sind bedenklich, und ebenso grotesk wie gerade in unserer Zeit strafgerichtlicher Reformbestrebungen gefährlich ist die ernsthaft geäußerte Idee, das ganze Strafgesetz zu beseitigen und zu sagen: „Alle Schurken werden nach der Schwere ihrer Tat bestraft.“ Solchen Anschauungen gegenüber dürfen wir mit einem deutschen Gelehrten auf die geschichtliche Tatsache verweisen, daß ähnliche Grundsätze im deutschen Mittelalter von dem Ausgange der Karolinger-Zeit bis zum 16. Jahrhundert geübt wurden und daß man es allgemein als Erlösung

empfang, aus der furchtbaren Verrohung und Verwilderung der Strafrechtspflege selbst um den Preis einer der grausamsten Gesetzgebungen, der Halsgerichtsordnung Karl V., herauszukommen.

Für das Strafgesetz wird denn auch mit Fug festgehalten an dem Ausschlusse jeder Analogie; *Nulum crimen, nulla poena sine lege*. Diebstahl elektrischer Kraft ist nach unserem Strafgesetze nicht Diebstahl, denn die Kraft ist keine Sache, und nur bewegliche Sachen können gestohlen werden.

*

Den richtigen Mittelweg zwischen weiten und engen Normen zu finden, ist unendlich schwer. Wer soll die Arbeit leisten?

Der einzelne Arbeiter tritt zurück. Er muß sich mit dem Bewußtsein treuer Pflichterfüllung bescheiden. Nachruhm erblüht ihm selten. Nur wenige Spitzen sind weithin sichtbar, und wer will sagen, auf wie lange sie es bleiben?

„Nach kurzem Lärm legt Fama sich zur Ruh’,

Vergessen wird der Held so wie der Lotterbube,“

sagt G o e t h e.

So ist es auf dem Gebiete der Kunst und Wissenschaft, so im Staats- und Wirtschaftsleben, und so auf dem Gebiete der Gesetzgebung. Lykurg und Solon sind uns geläufige Typen. Den ausgezeichneten Verfasser des Schweizer Zivil-Gesetzbuches Eugen Huber, den genialen Schöpfer unserer anerkannt meisterhaften Zivilprozeßordnung Franz Klein verehren nicht bloß die Fachgenossen. Wir wünschen ihnen dauernden Ruhm. Regelmäßig aber wird die Gesamtarbeit einsetzen. Wie wir selten noch große Erfindungen Einzelner, sondern zumeist sogenannte Etablissement-Erfindungen kennen lernen, so werden auch die Gesetze nur selten von einzelnen Männern geschaffen.

Scheinbar paradox ist das Verlangen, das ganze Volk möge an den Gesetzen mitarbeiten, die Gesetze mögen dem allgemeinen Volksbewußtsein entsprechen und doch möge ein Einzelner aus einem Gusse die gesetzgeberische Tat vollenden. Das Geheimnis des Erfolges wird darin liegen, daß eine große Persönlichkeit die treibenden Kräfte

der Nation erfaßt und mit schöpferischer Gestaltungsgabe unter dem Schutze der kleinen und doch so mächtigen Göttin Phantasie zu künstlerisch einheitlichen Werke vereint.

Dann wird das Recht richtig gesetzt sein. Es wird, da in unseren Tagen eine allgemeine Volksüberzeugung, wie Stier-Somlo ausgeführt hat, nicht nachweisbar; da jeder Rechtssatz schließlich die Resultierende der widerstreitenden Interessen, der Niederschlag kultureller und wissenschaftlicher Erfahrungen, das Ergebnis unendlich verwickelter ineinandergreifender Faktoren; da, um mit Gumplo-wicz zu sprechen, das Recht eine soziale Schöpfung ist: schließlich der phantasiebegabte und formgewandte Meister es sein, der das Gesetz schafft, wie etwa Homer die Gesänge seiner Zeit oder der unbekannt Dichter das Nibelungenlied gestaltet hat.

„Bevor etwas zum Recht erhoben wird, muß es,“ wie Franz Klein sagt, „im Herzen vieler Recht geworden sein. Das ist das ewig Wahre der

historischen Rechtsauffassung. Die Divination des Gesetzgebers ist an die Erfahrungen des Volkes und an den öffentlichen Geist gebunden.“

II.

Im Zusammenhange mit der Rechtsetzung steht die Rechtsprechung. Natürlich ist diese von der Gesetzgebung abhängig.

Die Gesetze sind gegeben, um angewendet zu werden.

So selbstverständlich, ja banal der Satz klingt, so einleuchtend es scheint, daß die weitläufige, oft Silben stechende Gesetzesarbeit nicht fruchtlos geleistet sein darf, so hart hat sich häufig Pindars Wort „Νόμος ὁ πάντων βασιλεύς“ — das Gesetz ist König über alle, — in Theorie und Praxis durchzusetzen.

Gestatten Sie mir, meine Damen und Herren, zunächst von der Praxis zu sprechen.

Ein unglückliches Mädchen, von dem geliebten Manne verlassen, hat in der Stunde, da die Folgen ihrer Verfehlung nicht mehr zu verheimlichen sind, das eben geborene Kind getötet.

Die Mutter versucht nicht, ihre Tat zu leugnen. Es wäre auch fruchtlos. Das Gutachten der Gerichtsärzte gestattet weder an der Tat noch an der Zurechnungsfähigkeit der Kindesmörderin einen Zweifel. Ihrer Lage trägt das Gesetz Rechnung, indem es milde Strafe androht. Der Verteidiger unternimmt den pflichtgemäßen Versuch, einen Freispruch zu erzielen. Und der Versuch gelingt! Die Geschwornen sprechen einhellig frei. Ihre Phantasie setzt sie hinweg über alle formellen Vorschriften, ihr Herz und Gemüt sprechen für die Angeklagte. Sie tun dasselbe, wenn der arme Beamte angeklagt ist und zugesteht, Amtsgelder veruntreut zu haben. Sie sehen nicht die Notwendigkeit der Sühne im allgemeinen Interesse, sondern den hungernden Menschen, dem sie einen Notstand zubilligen, der nach ihrer Überzeugung über jede Schranke sich hinwegzusetzen berechtigt ist. Sie sprechen auch den Banknotenfälscher frei, der die Malaria bei armen Leuten bekämpfte und hiebei sein geringes Hab und Gut und sein ernstes ärztliches Wissen selbstlos einsetzte.

Bekannt sind die Freisprüche französischer Geschwornen bei Tötung des ehebrecherischen Gatten. Tue-la! Tue-le!

Kaum zu ergründen sind die Motive nordamerikanischer Geschwornenverdikte, an die sich oft seltsame Folgen reihen.

In Newyork verkünden dormalen oder haben doch kürzlich verkündet die Anschlägezettel des Victoria-Theaters: „Diese Woche! Die zwei berühmten Chormädel Lillian Graham und Ethel Conrad, die Heldinnen der Sensationsaffäre Stokes.“ Wer sind diese beiden Choristinnen? Lillian hatte Beziehungen zum reichen Stokes. Er heiratete später und wollte von Lillian seine Briefe rückerhalten, natürlich für Geld. Da eine Einigung nicht erfolgte, gaben Lillian und ihre Freundin Schüsse auf Stokes ab. Er wurde schwer verwundet, sie wurden freigesprochen. Baumfeld bemerkt hiezu im „Berliner Tageblatt“ (10. Jänner 1912): „Um das Rechtsbewußtsein in Amerika ist es eine eigene Sache. Freigesprochene Mörderinnen und Totschlägerinnen

laufen hier auf und außerhalb des Varietés zu Dutzenden herum. Wer eine Angeklagte ist, hat schon halb gewonnenes Spiel. Geht ihr ein fragwürdiger Ruf voraus, so erweist sich das meistens nur als vorteilhaft für sie.“

Selbst die nüchternen Deutschen reichen im Kampfe zwischen Phantasie und Recht nicht immer dem Rechte die Siegespalme.

In der „Deutschen Juristenzeitung“ (1. August 1911) hat Landgerichtspräsident de Niem unter dem ironischen Titel: „Ein Triumph der Laiengerichte“ damals „aus den letzten vier bis sechs Wochen“ eine Reihe von Fällen zusammengestellt, in denen, wie er sich ausdrückt, die Laienrichter „sich der Gefühlsjustiz hingeben und Moralurteile, das heißt Freisprüche gegen das Gesetz“ gefällt haben.

De Niem berichtet: Ein Mädchen unterhielt ein Liebesverhältnis mit einem Manne, von dem es wußte, daß er verheiratet und Vater von vier Kindern war. Der Mann ließ sich scheiden und lebte mit dem Mädchen in wilder Ehe. Er verließ es nach

mehreren Jahren und verlobte sich mit einer dritten. Das verlassene Mädchen, die spätere Angeklagte, kaufte einen Revolver, lauerte dem Freunde auf, schoß wiederholt auf ihn und tötete ihn. Das Berliner Schwurgericht fällte einen Freispruch.

Im Gegensatz zu den Amerikanern, deren Phantasie hauptsächlich für Mörder des „zarten“ Geschlechtes zu erglühen scheint, haben, de Niem zufolge, deutsche Geschworne auch einen Mann, der den Liebhaber seiner Frau von Ludwigshafen bis zum Bahnhofe in Mannheim verfolgte und ihn dort niederschloß, der Anklage entledigt.

Laien-, insbesondere Schiedsrichter in Zivilrechtssachen lassen die Normen des positiven Rechtes gerne außer acht. Sie wollen durch keine Vorschrift des Gesetzes eingeengt sein. Ihr freies Empfinden soll entscheiden, mag es mit einem gesetzten Rechte in Einklang stehen oder nicht. Ja, sie verlangen eine solche Kontrollfreiheit, daß sie den Rechtsanwalt prinzipiell ausschalten. Eigentümlich genug steht ihnen hiebei die Gesetzgebung zur

Seite. Vor den österreichischen Gewerbegerichten darf der Advokat nicht plädieren. Was Wunder, wenn autonome Disziplinarbehörden solchem Beispiele folgen und unsere Aerztekammern, — nicht zu Nutzen ihrer Sprüche, — den Anwalt, das heißt in diesem Falle den Verteidiger, nicht zulassen.

Und die Berufsrichter? Halten sie sich an das geschriebene Gesetz? Wir wissen, daß ein französischer Richter sich das Attribut des „guten Richters“ erworben hat, weil er nicht nur den Buchstaben, sondern den klaren Sinn der Rechtsnormen vernachlässigte und nach seinem rechtlichen Ermessen, seiner Phantasie, urteilte. Gewiß heimeln seine Grundsätze mehr an, als etwa die Maxime des Baron Bergerschen Hofrates Eysenhardt: „Mitleid ist eine anarchistische Empfindung.“

Zusammenfassend werden wir mit Julius Ofner sagen dürfen: „So wenig Richter und Rechtsforscher phantastisch sein dürfen, so wenig dürfen sie phantasielos sein.“

*

Sind also die Gesetze gegeben, um nicht angewendet zu werden?

Diese Frage der Grenzen der Beobachtung oder Vernachlässigung der Gesetze hat in der Theorie einen heißen Kampf entfesselt. Wie man eine Zeit hindurch alle Regeln der darstellenden Kunst über Bord werfen zu können glaubte, so ringen Impressionismus und Sezession auch in der Rechtskunde nach Geltung. Das Schlagwort lautet: freie Rechtsfindung.

Erhielte es volle Geltung, dann gäbe es allerdings nicht mehr Phantasie und Recht. Dann verdrängt Phantasie Göttin Justitia vom Throne und nimmt ihre Stelle ein. Der neuen Göttin Symbole sind nicht mehr die Wage, mit der ängstlich abgewogen wird, wo das Recht ist, nicht mehr das Schwert, welches streng den Spruch vollzieht. Es genügen Fittige, die den modernen Ikarus in die Lüfte tragen; allerdings wird er bald mit verbrannten Flügeln aus luftiger Höhe herabstürzen.

Es hieße, die bedeutendsten Namen nicht bloß

der deutschen Literatur, — ich erinnere an das ausführliche Werk des Franzosen Geny, — zitieren, es hieße eine Bücherei plündern, wollte man diesen Krieg der Geister im einzelnen darstellen. Erwähnt sei also nur, daß der Kampf der „freien Rechtsschule“ vor ungefähr vier Jahrzehnten begonnen hat. Einer der ersten Vorkämpfer war der auch sonst vielgenannte Adickes. Vor mehr als einem Lustrum trat Kantorowicz unter dem Namen Gnaeus Flavius für das subjektive freie Ermessen des Richters mit aller Schärfe ein. Unger und Klein nahmen gegen ihn und ebenso wider Ehrlich's gleiche Lehre Stellung.

Mich dünkt, daß wir in unserem Vaterlande mit seiner Musterkarte der verschiedensten nationalen, konfessionellen und sozialen Schichtungen am besten die Gefahren kennen, die mangelnde Gesetzestreue mit sich zu bringen vermag. Wir rufen im privaten, aber auch, wie z. B. in der Sprachenfrage, im öffentlichen Leben nach dem Gesetze und wir sollten, wenn wir es haben, zugeben, daß unter

welcher Spitzmarke immer gegen die Gesetze gehandelt und gerichtet wird?

Da ist denn doch die Rechtssicherheit, soweit sie überhaupt erreichbar, ein zu hohes Gut. Und auch die Freiheit! Denn noch immer gilt das uralte Wort: *idcirco servi legum sumus, ut liberi esse possimus*.

Diener, nicht Sklaven des Gesetzes wollen wir sein. Wir wollen nicht Buchstabenauslegung treiben. „Der Buchstabe tötet, aber der Geist macht lebendig,“ sagt der Apostel Paulus. Und Celsus lehrt: *scire leges non hoc est, verba earum tenere, sed vim ac potestatem*. Die Versagung der Rechtshilfe bei unsittlichen Geschäften, die Hochhaltung von Treu und Glauben und die zahllosen Fälle, in denen freies richterliches Ermessen gesetzlich einzutreten hat, bieten zudem ausreichende Ventile gegen formalistische Rechtssprechung.

Über das Gesetz aber, das klar und deutlich spricht, dürfen wir uns nicht hinwegsetzen; in solchem Falle gibt es für die Phantasie keinen

Raum. Der Sachverhalt muß unter die gesetzliche Bestimmung untergeordnet werden. Denn, wie Laband ausführt, „die rechtliche Entscheidung besteht in der Subsumtion eines gegebenen Tatbestandes unter das geltende Recht; sie ist, wie jeder logische Schluß, vom Willen unabhängig; es besteht keine Freiheit der Entschliebung, ob die Folgerung eintreten soll oder nicht.“

In gleicher Einsicht hat der zweite deutsche Richtertag, der Mitte September v. J. in Dresden abgehalten wurde, die Unterwerfung der richterlichen Gewalt unter das Gesetz ausdrücklich als Leitsatz ausgesprochen. „Der Richter hat niemals die Befugnis, vom Gesetze abzuweichen.“ Ist das Gesetz verschiedener Auslegung fähig, so sollen Rechtsbewußtsein und Verkehrsbedürfnis den Ausschlag geben.

Berühmtheit erlangt hat bereits die Norm des ersten Artikels des neuen Schweizerischen Zivilgesetzbuches: „Kann dem Gesetze keine Vorschrift entnommen werden, so soll der Richter

nach Gewohnheitsrecht und, wo auch ein solches fehlt, nach der Regel entscheiden, die er als Gesetzgeber aufstellen würde. Er folgt dabei bewährter Lehre und Überlieferung.“

Unger aber, der Altmeister unserer Wissenschaft, bekennt: „Wenn mir ein Rechtsfall zur Entscheidung vorgelegt wird, so schöpfe ich mein Urteil zunächst und unmittelbar aus meinem Rechtsgeföhle (Rechtsbewußtsein) und suche erst hinterher nach der gesetzlichen Begründung und Rechtfertigung meines ‚Vorurteiles‘; freilich aber, wenn es sich herausstellt, daß eine gesetzliche Vorschrift meiner vorläufigen Entscheidung im Wege steht, halte ich es für meine beschworene richterliche Pflicht, meine Rechtsüberzeugung dem Gesetze unterzuordnen.“

Das ist das Augenmaß des Juristen. In jedem Berufe werden positives Wissen, tiefgründige Gelehrsamkeit, Schulregeln versagen, wenn nicht zu ihnen jener göttliche Funke hinzutritt, den man Genie, Intuition oder wie immer nennen mag und der der Phantasie entspringt, jene herrliche Gabe, die

im Augenblicke alle schlummernden Kräfte wachruft, alles Wissen gegenwärtig macht und zum Stein der Weisen den Weisen, zu den Teilen das geistige Band findet. Auf dieser Gabe beruhen ebenso die Diagnosen der großen Ärzte, wie die Ideen der großen Künstler, Kaufleute, Erfinder, Politiker, wie das Urteil der großen Juristen.

Nicht durch Grübeln, Messen und Rechnen wurde der vielgerühmte Rhythmus, die Harmonie in den Schöpfungen der Renaissance-Künstler, die ästhetische Wirkung der Maßverhältnisse gefunden. Es war die schöpferische Phantasie, das Kunstgefühl, das sie zu bewundernswertem Ebenmaße, zu idealer unvergänglicher Formenschönheit führte. Ebenso wenig brauchen Arzt, Richter oder Anwalt die Goldwage zur Hand zu nehmen: die Wage liegt in ihrem Gefühle. Geniale Ärzte werden nicht nur sorgfältig klopfen und horchen und den Körper durchstrahlen. Im Augenblicke erkennen sie, was der Fachgenosse oft in langer Unterredung nicht findet. Große Juristen müssen nicht endlos in Paragraphen

kramen. Im dichtesten Gestrüppe verwickelter Lebens- und Rechtsverhältnisse finden sie sich fast spielend zurecht.

Einst allerdings schien man anderer Ansicht zu sein. „Es soll der Richter“, heißt es in der Soester Gerichtsordnung, „auf seinem Richterstuhl sitzen als ein grisgrimmender Löwe, den rechten Fuß über den linken schlagen, und wenn er aus der Sache nicht recht könne urtheilen, soll er dieselbe hundert drei und zwanzigmal überlegen.“

Vielleicht gestatten Sie, meine Damen und Herren, einzuschalten, daß bezüglich der Pose der alte Dorfrichter Adam ähnlich sich ausläßt. Kleist läßt ihn sagen:

„Mein Seel! Es ist kein Grund, warum ein Richter,
Wenn er nicht auf dem Richterstuhle sitzt,
Soll gravitatisch wie ein Eisbär sein.“

Die Langsamkeit, ob sie nun vom Löwen oder Eisbären einzuhalten ist, will natürlich ebensowenig wörtlich genommen werden, wie sonstige phantasievolle Rechtsübertreibungen jener Zeit.



Gierke verweist mit Recht darauf, daß es sich um plastische Bilder handelt.

So malen die elsässischen Weistümer gar lebhaft aus, wie rasch der Herr oder sein Vogt vermöge ihrer Schirmpflicht dem Grundholden, der gefangen wurde oder der in seinem Rechte gefährdet ist, helfen sollen. Auf die erste Nachricht hin sollen sie im Notfall barfuß oder mit einem Stiefel auf ungesatteltem Pferd hinreiten, und dabei, wenn sie erst einen Stiefel angezogen hätten, den anderen in die Hand nehmen. In ähnlicher Rechtslage soll nach der Rastetter Dorfgerichtsordnung „so einer ein hose angethan und die ander nit, er die, so noch nit angethan, an die hand nemmen und die losung thun ongeferlich.“

Oder: Ein Adliger soll dem Lehensherrn in bestimmten Fällen keine Abgabe leisten. Das wird nicht direkt gesagt. Phantasie- und humorvoll wird vielmehr verfügt, der Adlige soll jährlich zwei Maß Fliegen bringen oder er soll jährlich auf Martini einen Zaunkönig liefern.

*

Und nun folgen Sie mir, meine Damen und Herren, in den Gerichtssaal! Hier schwingt die Phantasie ihren Herrscherstab mit besonderem Elan. Die Äußerlichkeiten der Verhandlung werden von ihr ebenso beeinflußt, wie das Verhalten der handelnden Personen.

Seit jeher glaubte man schon bei Wahl der Gerichtsstätte der Phantasie Raum gewähren zu sollen. In der altgermanischen Zeit fand die Rechtsprechung unter freiem Himmel statt, in heiligen Hainen, auf Bergen, in Tälern, auf Wiesen und mit besonderer Vorliebe unter Linden oder Eichen. Unter deutscher Eiche hält auch Richard Wagner's König Heinrich Gericht über Elsa von Brabant.

Phantasievoll gestaltet sich die Eröffnung der Gerichtsversammlung: Sie darf nur bei Voll- oder Neumond abgehalten werden. Die Priester gebieten dem Volke das feierliche Schweigen. Sie hegen den Gerichtsort, die Dingstätte, in Kreis- oder Rechteckform ein durch Haselstöcke, Schranken. (Im nach-

barlichen Mödling und Gumpoldskirchen heißt noch der Hauptplatz Schranneplatz.) Dann erst wird Gericht gehalten. Alles das geschieht, um auf die Phantasie einzuwirken.

Aus gleichem Grunde wurden und werden Äußerlichkeiten von den Vermummungen der heiligen Vehme bis zur Perücke des heutigen englischen Richters und Anwaltes und bis zum Talare der romanischen, deutschen und österreichischen Gerichtsfunktionäre mit Recht beibehalten. Denn wir können im Leben der Formen nicht entraten. Wir brauchen diese Krücken unserer Stimmungen.

Wenn der Gerichtssaal durch das Kaiserbild geschmückt wird, so ist dieses Symbol eine Erinnerung daran, daß Recht gesprochen wird im Namen Seiner Majestät, daß der Kaiser es ist, der durch des Richters Mund die Rechtsordnung wahrt und schirmt.

Ebenso soll das Amtskleid auf die Phantasie wirken. „Das Amtskleid,“ sagt Dernburg, „läßt die Person und die Individualität des einzelnen

zurücktreten gegenüber seiner Funktion als Diener des Rechtes, und der Phantasie des Volkes tritt die Würde der Justiz lebendiger entgegen.“ Daher sollten auch meines Erachtens die österreichischen Anwälte diese allerdings äußerliche Gemeinschaft mit den Kollegen in den meisten Kulturländern aufrechthalten, indem sie von der Fakultät der Robe vollen Gebrauch machen. Denn auch der Anwalt ist ein, und fürwahr nicht das geringste Organ der Rechtspflege, und auch er soll als solches im Gerichtssaale hervortreten.

Die Gerichtsstätte selbst aber sollte niemals so würdelos gewählt sein, wie wir sie mitunter zu Spott der Phantasie und zu Schaden der Hygiene insbesondere in unserem herrlichen Wien vorfinden.

Wie sehr die Phantasie die äußeren Vorgänge der Rechtspflege beherrscht, erkennen wir am besten in Schwurgerichtsverhandlungen. Schon die Geschworenenauslosung schafft Spannung. Wenn dann die Geschworenen ihren Platz eingenommen; wenn Staatsanwalt, Verteidiger und schließlich der

Gerichtshof sich eingefunden haben; wenn der Präsident den Angeklagten oder gar die Angeklagte eintreten läßt, nach Erledigung der ersten Förmlichkeiten die wirkungsvolle Eideserinnerung an die Geschworenen richtet und diese nacheinander den Schwur leisten; wenn später der Vorsitzende Einvernahmen und Konfrontierungen durchführt; wenn die Geschworenen zur Beratung sich zurückziehen; wenn endlich ihr Obmann das Verdikt verkündet: dann setzt die Phantasie in jedem dieser Stadien ein und nimmt auch nüchterne Zuschauer und Zuhörer gefangen.

Diese Wirkung auf die Phantasie haben denn auch die Dichter verschiedener Zeiten und Völker längst erkannt und genützt. Die Gerichtsverhandlungen auf der Bühne im „Kaufmann von Venedig“, im „Käthchen von Heilbronn“, im „Zerbrochenen Krug“ bieten hiefür ebenso Belege, wie zahlreiche moderne Bühnenwerke, so „Der Zapfenstreich“, „Taifun“ und selbst eine Operette: „Die geschiedene Frau“.

Wohl das erschütterndste Beispiel zwingender,

mit unheimlicher Gewalt überzeugender Beweisführung bietet im Rahmen eines Selbstgerichtes „Sophokles“ in seinem „König Ödipus“.

Der dramatische Held, zugleich Kläger und Angeklagter, Zeuge und Richter und zuletzt Vollstrecker des eigenen furchtbaren Urteils, wehrt sich mit allen Fasern seines starken Lebenswillens gegen des Teiresias Beschuldigung, den Vater erschlagen, die Mutter gehelicht zu haben. „Blinder, du selbst erkennst nicht, in welcher Höhle dein Lager,“ ruft ihm der Seher zu. Wie nun Ödipus, — seine Gemahlin-Mutter, den Boten aus Korinth und schließlich den alten Hirten mit steigender Leidenschaft vernehmend, — zur furchtbaren Gewißheit empor- und damit sich niederringt, bis er entsetzt ausruft: „Klar, o, alles klar! O Licht! Jetzt sehe ich dich zum letztenmal!“ — das ist mit einer tragischen Kraft geschildert, die hohen Triumph der Logik und Psychologie, aber auch in herrlicher Einheit glänzende juristische Beweisführung und höchste dichterische Phantasie darstellt.

Auch die darstellende Kunst hat dem Rechtsleben Stoffe entnommen: Szenen bei Gericht, bei Testamentseröffnungen, Gerichtspersonen, den „Prozeßhansl“.

Von Einbildungskraft beseelt muß auch der Richter sein, der die Verhandlung leitet.

Die Verteilung des Rechtsstoffes, die Anordnung der Zeugeneinvernahmen, die Fragestellung, die Wahl des richtigen Momentes für Gegenüberstellungen, Inhalt und Ton der Ansprachen an die gerichtlichen Funktionäre — dies alles verlangt nicht nur einen juristisch, psychologisch und in der Technik des Rechtsverfahrens geschulten, welterfahrenen, allgemein gewandten Richter, sondern auch einen phantasiebegabten Regisseur, der aus trockenen Vorakten das Bild der Verhandlung vorzuschauen und dieser sich anzupassen vermag.

Vielleicht hängt es ein wenig damit zusammen, daß mancher Richter den Weg zu den Brettern suchte, die die Welt bedeuten. Freilich nicht immer mit überwältigenden Erfolgen. Ein anderes ist eben

die Phantasie, die aus gegebenem Stoffe mit Hilfe der natürlichen Mitarbeiter des Gerichtssaales die Verhandlung belebt, und ein anderes bleibt des Poëten göttliche Schöpferkraft.

Eine unentbehrliche Helferin ist die Phantasie jenen Organen der Rechtspflege, denen die Aufdeckung von Verbrechen und die Feststellung und Überführung der Übeltäter obliegen. Lassen Sie mich einen konkreten Fall andeuten. Vor Jahren befand ich mich eines Tages im Büro eines inzwischen verstorbenen hohen Polizeibeamten. Es kam eine Meldung, während deren ich im Zimmer zu bleiben ersucht wurde und blieb. Zwei Banknoten wurden vorgelegt. Daß der Beamte die gefälschte von der echten sofort unterschied, während ich den Unterschied erst nach genauer Erklärung zu finden vermochte, war auf Übung und auf eine allerdings nicht alltägliche Meisterschaft zurückzuführen. Nun aber kam das Wunderbare. Die Beamten hatten in dem Labyrinth von Indizien die Spur des Täters nicht zu finden vermocht. Der Chef

hörte ihren Berichten aufmerksam zu. Dann faßte er mit geschlossenen Augen, gleichsam laut denkend, leise sprechend, mit großer Klarheit das Gehörte zusammen. Die Stirne furchte sich. Die Adern schwellen förmlich an. Plötzlich stand er auf. Mit verblüffender Sicherheit bezeichnete er eine bestimmte Person als den Verbrecher und, als er die Gründe für seine Annahme darlegte, schien jeder Zweifel an der Täterschaft des bezeichneten Mannes unmöglich. Was die Mitarbeiter in langem Grübeln nicht finden konnten, war dem Chef scheinbar in den Schoß gefallen. Das spätere Geständnis des Banknotenfälschers gab ihm Recht. Die große Kombinationskraft, die Phantasie hatte hier dem Rechte zum Siege geholfen.

An Sherlock-Holmes-Sensationen allerdings braucht und darf man im praktischen Leben nicht denken.

Leistet die Phantasie der Rechtsfindung ^{*} unschätzbare Dienste, so kann sie auch ihre grimmigste Feindin werden.

Das Rechtssprichwort sagt: „Ein Zeuge, kein Zeuge,“ oder auch: „Ein Zeuge ist einäuge.“ Dagegen: „Durch zweier Zeugen Mund wird allerwärts die Wahrheit kund,“ oder, wie es im Faust heißt: „Zweier Zeugen Mund tut alleweil die Wahrheit kund“. An diesem Grundsatz haben wir im deutschen und auch in unserem österreichischen Prozesse nur allzu lange festgehalten. Wenn nur gegen den Zeugen kein Einwand vorlag, — wie schön war in unserer alten Gerichtsordnung der Unterschied ausgearbeitet zwischen verwerflichen und bedenklichen Zeugen, zwischen der ganzen und halben Probe! — so wurde angenommen, daß die Zeugenaussage den wahren und wirklichen Sachverhalt wiedergebe. Vergessen konnte der Zeuge etwas haben. Daß er sich nicht erinnerte, wurde ihm verziehen. Auch ließ man unter Umständen gelten, daß er absichtlich gelogen oder daß sein Geist gestört sei. Was er aber sonst bekundete, galt als unanfechtbare Wahrheit.

Und doch konnte man wahrnehmen, daß auch

vollsinnige, intelligente, hochachtbare Menschen objektiv unrichtig berichten. Versuchen Sie es, meine Damen und Herren, anzugeben, wie eine Ihnen gut bekannte Wohnung aussieht; — Sie werden bei Überprüfung Ihrer Angaben von Ihren Irrtümern überrascht sein. Oder lassen Sie selbst einfache Vorgänge, deren Zeugen Sie gewesen, von mehreren Zuschauern erzählen! Die Verschiedenheit der Darstellungen ist auffallend. Uns allen spielt eben die Phantasie Streiche. Sie bewirkt normale psychologische Erinnerungsfehler. Moderne Gelehrte, wie von Liszt, William Stern, Groß, Stöhr, haben unter Anstellung zahlreicher Versuche dieser Lehre der „Psychologie der Aussage“ sich eingehend gewidmet. Ziemlich am Eingange der jungen Wissenschaft steht eine kurze, aber inhaltsreiche Broschüre von William Stern, die vor etwa zehn Jahren erschienen ist. Sie weist nach, daß die Erinnerung zu einem beträchtlichen Bruchteil auf einem willkürlichen Indizienverfahren besteht und dadurch fehlerhaft ist, daß aber auch

die freischaffende Phantasie und die Expansionskraft der Vorstellungen Quellen von Erinnerungsfehlern bilden.

Am kräftigsten beeinflußt die Phantasie die Kinderaussage.

Unter anderen hat diese Erfahrungen wissenschaftlich der französische Psychologe Alfred Binet, in poetischer Form ein deutscher Dichter verarbeitet: Gottfried Keller. Das achte Kapitel des „grünen Heinrich“ hat Keller „Kinderverbrechen“ betitelt. In der Stille der Stube hat der etwa siebenjährige Romanheld, — als den wir bekanntlich zumeist den Dichter selbst zu erkennen haben, — die außen gesammelten Eindrücke zu großen träumerischen Geweben ausgesponnen, wozu die erhitzte Phantasie den Einschlag gegeben. Eines Tages spricht Heinrich einige unanständige, höchst rohe Worte aus, deren Bedeutung ihm unbekannt ist und die er auf der Straße gehört haben mochte. Und nun erinnern Sie sich, meine Damen und Herren, wie der grüne Heinrich, deshalb zur Rede gestellt, sofort einen

Knaben und dann noch zwei oder drei andere als Urheber dieser Worte nennt, Knaben im Alter von 12 bis 13 Jahren, mit denen er kaum noch ein Wort gesprochen; wie er vor dem geistlichen Lehrer nicht nur seine Behauptung wiederholt, sondern auch Einzelheiten über Art und Ort der niemals stattgehabten Geschehnisse berichtet und gegenüber den ganz außer sich geratenen Knaben aufrecht hält; ja wie er Abenteuer erfindet und die Bestrafung der armen, unschuldigen Kinder herbeiführt.

Auch hier folgt der Dichter des Lebens Spuren. Jeder Praktiker weiß, wie häufig die Rechtspflege durch ähnliche Ausgeburtend der Phantasie gefährdet wird.

Vor Jahren hatte ich die Verteidigung eines bis dahin unbescholtenen Bürgers vor dem Wiener Landes- als Berufungsgerichte zu führen. Das Bezirksgericht hatte den Angeklagten schuldig erkannt, daß er auf der Schmelz vor unmündigen Kindern ein unsittliches Verhalten an den Tag gelegt haben sollte. In ungeheurer Aufregung, dem

Selbstmorde nahe, vermochte der Beschuldigte nur immer wieder seine Unschuld zu beteuern. Er bestritt entschiedenst, zur kritischen Zeit am Tatorte gewesen zu sein. Aber ein halbes Dutzend Knaben und nicht viel weniger Mädchen agnoszierten ihn mit vollster Bestimmtheit. Der Alibibeweis war beim Bezirksgerichte mißlungen. Da fand sich Anlaß, in der Appellverhandlung nochmals Tag und Stunde zu prüfen, zu denen die Gesetzesübertretung erfolgt war. Die Kinder widersprachen sich in ihren Angaben. Schließlich wurde aber wenigstens soweit Sicherheit geschaffen, daß nur eine bestimmte Woche in Frage kam, und gerade während dieser Woche war mein Klient nachweisbar nicht in Wien gewesen. Die Kinder hatten eine der so oft vorkommenden unrichtigen Agnoszierungen vorgenommen. Natürlich wurde mein Klient freigesprochen.

Das Gerichtsdrama in Tisza-Eszlar mit der Aussage des unmündigen Moritz Scharf ist ein weit hin warnendes Feuerzeichen solcher unglückseliger

Einbildungskraft. Ihr unheilvolles, das Recht mordende Wirken können wir nicht etwa bloß in mittelalterlichen Hexenprozessen, sondern auch in unserer Zeit und Nachbarschaft, — denken Sie an H i l s n e r ! — beobachten.

*

Womöglich noch gefährlicher wird die Phantasie, wenn sie durch Verbrechen neue Verbrechen zeugt. Wir wissen, wie Jack der Aufschlitzer, wie der Wiener Mörder eines Briefträgers, Francesconi, wie der Berliner „Hauptmann von Köpenick“, wie selbst Hofrichter in dem Unteroffizier von Verdun Nachahmer gefunden. Justizrat Dr. Sello hat diese Erscheinungen in seinem Vortrage „Zur Psychologie der cause célèbre“ interessant beleuchtet. Mir aber gestatten Sie, an einen Fall jüngsten Datums zu erinnern.

Vor wenigen Wochen, am 16. Jänner, konnten Sie, meine Damen und Herren, in der „Neuen Freien Presse“ einen ergreifenden Bericht lesen über eine Mordtat, die vor dem Olmützer Schwurgerichte

verhandelt wurde. Ein Dienstmädchen wollte sich die Geldmittel für ihre beabsichtigte Ehe mit einem geliebten Manne durch Beerbung der Schwester beschaffen. Sie nahm Gift und streute es in Backwerk, das sie ihrer gleichfalls in dienender Stellung befindlichen Schwester zusandte. Die entsetzliche Gabe wurde nicht von der Schwester, sondern von den beiden einzigen Kindern ihrer Dienstgeberin genossen. Die ärmsten starben daran. In der Voruntersuchung erklärte die Beschuldigte, sie sei auf die Idee des Giftmordes gekommen, weil sie in Romanen von ähnlichen Giftmorden gelesen habe. Der Verteidiger erinnerte, wohl mit Recht, an die Ähnlichkeit mit der Affäre Hofrichter.

Jedenfalls hatte die Phantasie des unglückseligen, nunmehr zum Tode verurteilten Geschöpfes aus Lektüre Nahrung gezogen.

Schutz wider solchen Anreiz sucht Sello in einer umfassenden sozialen Hygiene. „Die Selbstzucht des Einzelnen wie der Massen gilt es zu fördern, die gemeine Freude am Skandal einzu-

dämmen, die sozialen Leidenschaften abzuschwächen, den Sinn des Volkes für die schlichte, allen Sensationsgelüsten entrückte Rechtspflege zu stärken.“

*

Endlich darf daran erinnert werden, wie unheilvoll die Phantasie wirkt, wenn sie den Richter auf falsche Spur führt. Der alte und der neue Pital und ähnliche bändereiche Sammlungen bieten Zeugnis für diese schier unübersehbare Quelle von Justizirrtümern.

Auch in dieses Gebiet hat dichterisches Genie die Fackel gesenkt, wie „Die Familie Schrockenstein“ von Heinrich von Kleist und „Der lebende Leichnam“ von Tolstoj lehren.

Vergangene Jahrhunderte suchten dem eigenen Rat- und Phantasiemangel nachzuhelfen durch Gottesurteil oder Tortur. Die Göttin der Gerechtigkeit verhüllte ihr Haupt.

III.

Und nun noch ein letztes kurzes Wort über die Rechtsübung.

Der Anwalt ist es, der zu ihr in vorderster Reihe berufen erscheint. Vor ihm entrollt sich das Leben. Ungeordnet wird ihm der Rechtsstoff geboten. Seine Aufgabe ist es, ihn, sei es für den Verkehr als Vertrag, sei es für den Kampf als Streitschrift, zu verarbeiten. Im ersten Falle ist der Gesetzgeber auf beengtem Gebiete, und seine Voraussicht, seine Kraft und Kunst der Formulierung sollten nicht geringer sein, als jene des Gesetzgebers. Für den Prozeß muß der Advokat das Tatsachenmaterial sichten und sordern, Sinn und Beweiskraft von Schriftstücken feststellen, die Glaubwürdigkeit der Angaben nicht nur fremder Auskunftspersonen, sondern auch des eigenen Auftraggebers, und möge dieser subjektiv noch so sehr von Wahrheitsdrang beseelt sein, aber auch die Wirkung dieser Angaben auf den Richter prüfen. Hat er diese logische und psychologische Arbeit geleistet, dann erfolgt die juristische Beurteilung des Falles. Und dann kommen Opportunitätserwägungen aller Art. Nun erst hat er die Bausteine.

Wie der Anwalt das Gebäude errichtet, das hängt von seiner besonderen Begabung ab. Göttin Phantasie muß ihm hiebei wichtige Dienste leisten. Oft bringt ihm das Leben Erscheinungen, die niemals vorgeahnt wurden. Er muß auch diese rechtlich bewältigen.

Der Phantasie bedarf der Advokat auch im Verkehre mit seinen Klienten. Die große Verschiedenheit der Menschen, ihre Charaktere und Temperamente zeigen sich schon in der Art, wie sie den Anwalt informieren. „Aus eigener Werkstatt“ zu berichten, ist gerade hier schwer. Das Hindernis bildet die natürliche und gesetzliche Schweigepflicht. Doch mögen zwei vielleicht nicht allzu interessante, aber vielleicht doch charakteristische Besprechungen aus meiner Kanzlei in ganz allgemeinen Umrissen erwähnt werden.

Eine ältere Dame macht mich mit dem Gesichte ihrer Tochter vertraut. Sie stellt an meine Einbildungskraft nicht die geringsten Anforderungen. Umständlich berichtet sie, wie „das Kind“, so nennt

sie ihre Tochter, sich ebenso durch Schönheit wie Tugend ausgezeichnet habe. Als lebte ich in einer Wildnis, schildert mir die Dame mit homerischer Breite, wie es in einem Wiener großen Geschäfte zugehe. Dort habe sie die Tochter untergebracht. Allen Verlockungen widerstehend, sei das Kind schließlich doch das Opfer des Geschäftsherrn geworden. Es war bei einer Landpartie . . . die Tränen treten der Dame in die Augen, sie stockt eine Sekunde, und es gelingt mir, eine Frage zu stellen, die ich längst auf der Zunge hatte. „Sagen Sie, gnädige Frau, wann hat sich das alles zugegetragen und wie alt ist Ihre Tochter?“ Antwort: „Vor ungefähr $7\frac{1}{2}$ Jahren; meine Tochter ist 32 Jahre alt.“ Und nun soll ich die Geschichte des „Kindes“, der 32jährigen Dame, während der letzten $7\frac{1}{2}$ Jahre anhören. Hätte ich es getan, ich stände noch heute nicht vor Ihnen. Die ganze Darstellung war überflüssig. Denn es handelte sich um Ansprüche, denen das Recht den Schutz versagt und die unter allen Umständen längst verjährt gewesen wären.

Das Gegenstück bildet der stramme Herr, der eben in mein Büro getreten ist. Er verleugnet nicht den ehemaligen Offizier. Sofort hat er das Tischchen entdeckt, an dem sonst der Stenograph Platz nimmt. Schon hat er sich dort niedergelassen und seine Akten, Grundbuchauszüge und Baupläne ausgebreitet. Wiewohl wir uns heute zum erstenmal sehen, spricht er doch mit mir, wie mit einem alten Bekannten, der die ganze Vorgeschichte seines Handels längst kennt. Auch dieser Klient läßt sich nicht unterbrechen. Er beendet aber rasch seine Rede und will ebenso rasch eine präzise und überdies ganz kurze Instruktion für sein weiteres Verhalten in höchst verwickelter Rechtssache. Glücklicherweise gelingt es, diesen Klienten zu befriedigen. Aber er hat an die Phantasie seines Anwaltes die höchsten Anforderungen gestellt.

Wenn daher Edmund Benedikt mit Recht sagt: „Kenntnis des Rechtes, gesunder Menschenverstand und Menschenkenntnis bilden die Pfeiler der advokatorischen Tätigkeit“, so wird mein geist-

voller Kollege mir gewiß beipflichten, daß der Advokat überdies auch viel besitzen muß von jener hervorragenden „Kraft der Seele, unmittelbar künstlerische, würdige und edle Vorstellungen zu bilden“, als die D e r n b u r g die Phantasie definiert. In seiner glanzvollen Einleitung zu den eben veröffentlichten „zwölf Gerichtsreden“ weist übrigens Benedikt selbst der Phantasie speziell für die Redekunst eine entscheidende Rolle zu. Und wenn im Vorjahre von dieser Stelle aus v. W i n t e r n i t z zutreffend hervorhob: „Ohne Phantasie würde die Zeitung in öde Nüchternheit versinken“, so gilt dieses Wort ganz gewiß auch von der Advokatur und ihrem Betriebe.

Wie sollte auch ein Anwalt plädieren, dessen Seele die Einbildungskraft nicht beflügelt!

Die Gerichtsrede aber soll und darf nicht verkümmern.

Frankreich und Italien in der einen, England in der anderen Art räumen der Rhetorik im Gerichtssaale breiten Raum ein.

Im Deutschen Reiche haben im Zivilprozesse,

— nicht zu seinem Vorteil, — die Schriftsätze eine so überragende Bedeutung erhalten, daß die Advokatenreden in der Verhandlung gegen sie zurücktreten. Nur für die Strafpraxis, der leider auch im Deutschen Reiche viele bedeutende Anwälte sich entziehen, und namentlich vor den Geschwornen wird Beredtsamkeit höher eingeschätzt. Ähnlich sind die Zustände bei uns.

Und doch lehrt die Erfahrung, wie das gute Plaidoyer den Zuhörer anregt und dadurch selbst in scheinbar zum Überdruß erörterten Fällen die Findung von Wahrheit und Recht fördert. Deshalb können wir nur wünschen, daß die Wiedererweckung der Beredtsamkeit, die Hofrat Bernatzik lebhaft angeregt hat, auch auf die forensischen Reden sich erstrecken möge. An Lehren, Winken und Vorbildern fehlt es nicht. Auch nicht an der Fähigkeit unserer forensischen Redner. Ein unbefangener Beurteiler, Adolf Weißler, rühmt in seiner umfassenden, mit größter Gründlichkeit gearbeiteten „Geschichte der Rechtsanwaltschaft“ die österreichischen Advokaten mit

den liebenswürdigen Worten: „Unser süddeutscher Bruderstamm scheint eine hervorragende Begabung für die Advokatur und öffentliches Leben zu besitzen, die wir dem lebhaften Temperament, dem Rednertalent und der persönlichen Liebenswürdigkeit dieses prachtvollen Menschenschlages zuschreiben möchten.“

Gleich den dramatischen Dichtern werden wohl auch die forensischen Redner an ihr Publikum denken müssen, noch bevor sie es vor Augen haben. Schiller hat die Schweiz niemals gesehen und doch „Wilhelm Tell“ geschrieben. Shakespeare hat eine der wirksamsten Reden im „Julius Caesar“ niedergelegt. Der große forensische Redner wird schon bei Vorbereitung seines Plaidoyers die Richter vor sein geistiges Auge treten lassen. Seine Rede selbst aber wird die unsichtbare Fühlung mit den Zuhörern, werden in harmonischer Verbindung Vorbereitung und Improvisation leiten.

Meine Damen und Herren! Aus der Flucht der Erscheinungen habe ich versucht, einige Bilder festzuhalten, bei denen Recht und Phantasie den Pinsel führen. Für das Recht bleibt die Phantasie unentbehrlich. Sie darf niemals altern. Das wird sie auch nicht. Denn

„Alles wiederholt sich nur im Leben,
Ewig jung bleibt nur die Phantasie.
Was sich nie und nirgends hat begeben,
Das allein veraltet nie.“

Aber die Phantasie darf niemals das Recht verdrängen. Kein Recht ohne Phantasie, aber wehe, wenn das Recht zur Phantasie würde! Das wäre gleichbedeutend mit dem Zerfall jeder menschlichen Gemeinschaft. Oberster Grundsatz muß bleiben: Recht und Gerechtigkeit sind die Grundlage des Staates. *Justitia fundamentum regnorum.*



VERLAG HUGO HELLER & Cie.
WIEN I. BAUERNMARKT 3

AUS DER EIGENEN WERKSTATT

EIN VORTRAGS-ZYKLUS
IM WIENER VOLKSBILDUNGSVEREIN

Aus Anlaß seines 25jährigen Jubiläums hat der Wiener Volksbildungsverein eine Reihe bedeutender Persönlichkeiten eingeladen, in Vorträgen, deren materielles Erträgnis dem Wiener Volksbildungsverein zufällt, Einblicke in ihre eigene Werkstatt zu geben. Diese Einrichtung hat sich in jeder Hinsicht als eine fruchtbare erwiesen. Die Vorträge erfreuen sich eines starken Besuches, so daß dem Wiener Volksbildungsverein für seine kulturell so wichtige Tätigkeit reichlich Mittel zufließen. Aber auch ein ideeller Erfolg ist nicht ausgeblieben. Eine Fülle von Anregungen geht, wie ja nicht anders zu erwarten ist, von diesen Vorträgen aus, die mehr als Werkstattgeheimnisse enthüllen, sondern interessante Einblicke in das Werden und Schaffen großer Persönlichkeiten geben. Um nun diese Vorträge auch weiteren Kreisen zugänglich zu machen, werden die bedeutendsten in Druck gelegt und erscheinen in zwangloser Folge im unterzeichneten Verlag. Auch auf den Ertrag dieser Broschüren haben die Autoren zu Gunsten des Wiener Volksbildungsvereines verzichtet. Die 3-6 Bogen starken Broschüren sind elegant geheftet zu den beigesetzten Preisen einzeln käuflich. Bei Subskription auf 10 Hefte wird ein Preisnachlaß von 10% gewährt.

Verlag Hugo Heller & Cie.



Aus der eigenen Werkstatt.

Aus der Werkstatt eines Bankmannes.

Von Karl Morawitz, Präsident der Anglo-Österreichischen Bank.
4 Bg. Elegant geheftet K 1,50 = M. 1,25.

Aus der Werkstatt des Pazifismus.

Von Bertha Baronin Suttner. 4 Bg. Elegant geheftet K 1,50 = M. 1,25.

Aus der Werkstatt eines Staatsmannes.


Von Exzell. Dr. Albert Graf Apponyi, Minister a. D.
4 Bg. Elegant geheftet K 1,50 = M. 1,25.

Aus der Werkstatt des Arztes.

Von Prof. Dr. Adolf von Strümpell, Geheimer Medizinalrat in Leipzig.
5 Bg. Geheftet K 1,50 = M. 1,25.


Aus der Werkstatt der Philosophie.

Von Friedrich Jodl, Professor an der Universität in Wien. K 1,50 = M. 1,25.



Leipzig und Wien I., Bauernmarkt 3

Verlag Hugo Heller & Cie.



Aus der Werkstatt der Zeitung.

Von Regierungsrat von Winternitz. Elegant geheftet
K -.90 = M. -.75.

Aus der Werkstatt der Schauspielerin.

Von Elsa Galafrès-Huberman. Mit Porträt. 3 Bogen.
Elegant geheftet K 1,50 = M. 1,25.

Aus der Werkstatt des Virtuosen.

Von Bronislaw Huberman. Mit Porträts. Elegant geheftet
K 1,80 = M. 1,50.

Aus der Werkstatt des Verteidigers.


Von Dr. Max Neuda, Hof- und Gerichtsadvokat.
Elegant geheftet K -.60 = M. -.50.

Frauenarbeit.

Von Marianne Hainisch. K -.60 = M. -.50.

Aus der Werkstatt des Juristen.

Von Geh. Justizrat Dr. Adolf Badrach.



Leipzig und Wien I., Bauernmarkt 3

Verlag Hugo Heller & Cie.



Aus der Werkstatt des Chirurgen.

Von Hofrat Dr. Anton Freiherr von Eiselsberg, o. ö. Professor an
der Universität Wien

Aus der Werkstatt des Lehrers.

Von Regierungsrat Dr. Wilhelm Jerusalem, a. o. Professor an der
Universität Wien.

Aus der Werkstatt des Architekten.

Von k. k. Oberbaurat Otto Wagner, Professor an der k. k. Akademie
der bildenden Künste in Wien.

Aus der Werkstatt des Dirigenten.

Von Felix Edlen v. Weingartner

Aus der Werkstatt des Skisportes.

Von Mathias Zdarsky.

Die Broschüren sind durch jede gute Buchhandlung zu beziehen, sowie
auch direkt vom unterzeichneten Verlag.

Hochachtungsvoll

HUGO HELLER & CIE.



Leipzig und Wien I, Bauernmarkt 3